



**Gemeinderat**

Dorfstrasse 11  
6173 Flüeli  
[www.fluehli.ch](http://www.fluehli.ch)

T 041 489 60 60  
[gemeindeverwaltung@fluehli.ch](mailto:gemeindeverwaltung@fluehli.ch)



**GEMEINDE  
FLÜHLI SÖRENBERG  
ENTLEBUCH LUZERN**

**Botschaft des Gemeinderates an die Stimmberechtigten der Gemeinde Flüeli**

**Einladung zur Gemeindeversammlung  
am Dienstag, 26. Mai 2026, 19.30 Uhr,  
in der Turnhalle Sörenberg**

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Inhaltsverzeichnis</b> .....  | <b>2</b>  |
| <b>Traktanden</b> .....  | <b>4</b>  |
| <b>Aktenauflage</b> .....  | <b>4</b>  |
| <b>Stimmberechtigung</b> .....   | <b>4</b>  |
| <b>Umfassender Jahresbericht 2025</b> .....  | <b>4</b>  |
| <b>Vorwort Gemeindepräsidentin</b> .....   | <b>5</b>  |
| <b>Traktandum 1 Jahresbericht 2025</b> .....   | <b>5</b>  |
| 1.1 Zusammenfassung für eilige Leserinnen und Leser .....  | 5         |
| 1.2 Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen.....  | 6         |
| 1.3 Investitionsrechnung nach Aufgabenbereichen.....   | 7         |
| 1.4 Bilanz .....   | 7         |
| 1.5 Finanzkennzahlen.....  | 8         |
| 1.6 Bewilligte Kreditüberschreitungen .....  | 8         |
| 1.7 Anlagen ins Finanzvermögen .....   | 8         |
| 1.8 Berichte der Rechnungskommission (Zusammenfassung) .....   | 9         |
| 1.9 Anträge des Gemeinderates.....   | 9         |
| 1.9.1 Kenntnisnahme Berichte der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten .....  | 9         |
| 1.9.2 Genehmigung Jahresbericht .....  | 9         |
| <br><b>Traktandum 2 Nachtragskredit und Zusatzkredit CHF 570'000.00 «Sanierung Turnhallegebäude Ortsteil Flühli mit Anbau Mehrzweckraum (Bühne) und Erweiterung Schulraum»</b> ..... | <b>10</b> |
| 2.1 Nachtragskredit und Zusatzkredit CHF 570'000.00 «Sanierung Turnhallegebäude Ortsteil Flühli mit Anbau Mehrzweckraum (Bühne) und Erweiterung Schulraum» .....                     | 10        |
| 2.2 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten .....   | 11        |
| 2.3 Anträge des Gemeinderates.....   | 12        |
| 2.3.1 Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten .....   | 12        |
| 2.3.2 Genehmigung Nachtragskredit und Zusatzkredit .....   | 12        |
| <br><b>Traktandum 3 Nachtragskredit CHF 350'000.00 und Zusatzkredit CHF 170'000.00 Wasserversorgung Spierberg</b> .....  | <b>13</b> |
| 3.1 Nachtragskredit CHF 350'000.00 und Zusatzkredit CHF 170'000.00 Wasserversorgung Spierberg .....  | 13        |
| 3.2 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten .....   | 14        |
| 3.3 Anträge des Gemeinderates.....   | 14        |
| 3.3.1 Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten .....   | 14        |
| 3.3.2 Genehmigung Nachtrags- und Zusatzkredit.....   | 14        |
| <br><b>Traktandum 4 Abrechnung Sonderkredit Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug (TLF)</b> .....  | <b>15</b> |
| 4.1 Abrechnung Sonderkredit Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug (TLF) .....  | 15        |
| 4.2 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten .....   | 15        |
| 4.3 Anträge des Gemeinderates.....   | 16        |
| 4.3.1 Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten .....   | 16        |
| 4.3.2 Genehmigung Abrechnung Sonderkredit .....  | 16        |

|  |           |
|--|-----------|
| <b>Traktandum 5 Änderungen Kurtaxen- und Beherbergungsreglement.....</b>   | <b>17</b> |
| 5.1 Neues kantonales Tourismusgesetz per 1. Januar 2026 .....  | 17        |
| 5.2 Änderungen Kurtaxen- und Beherbergungsreglement der Gemeinde .....   | 17        |
| 5.3 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten .....   | 24        |
| 5.4 Anträge des Gemeinderates.....   | 24        |
| 5.4.1 Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten .....                                       | 24        |
| 5.4.2 Genehmigung Änderungen Kurtaxen- und Beherbergungsreglement .....  | 24        |
| <b>Traktandum 6 Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an die Schwestern Albina Adili, Emira Adili und Sara Adili.....</b> | <b>25</b> |
| 6.1 Einbürgerungsgesuch Albina Adili, Emira Adili und Sara Adili, Dorfstrass 6, Flühli .....                             | 25        |
| 6.2 Antrag des Gemeinderates.....  | 26        |
| 6.2.1 Zusicherung Gemeindebürgerrecht.....   | 26        |

**IMPRESSUM**

**Ersteller**

Gemeinderat Flühli

**Redaktion**

Gemeindeverwaltung Flühli

**Genehmigung**

Gemeinderat Flühli, 22. April 2026

Flühli, 29. April 2026

## Traktanden

1. **Jahresbericht 2025**
2. **Nachtragskredit und Zusatzkredit CHF 570'000.00 «Sanierung Turnhallegebäude Ortsteil Flühli mit Anbau Mehrzweckraum (Bühne) und Erweiterung Schulraum»**
3. **Nachtragskredit CHF 350'000.00 und Zusatzkredit CHF 170'000.00 Wasserversorgung Spierberg**
4. **Abrechnung Sonderkredit Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug (TLF)**
5. **Änderungen Kurtaxen- und Beherbergungsreglement**
6. **Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an die Schwestern Albina Adili, Emira Adili und Sara Adili**

## Aktenauflage

Die Akten liegen während 16 Tagen vor der Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten auf der Gemeindekanzlei zur Einsichtnahme auf. Diese Botschaft ist auch auf der Website [www.fluehli.ch](http://www.fluehli.ch) verfügbar.

## Stimmberechtigung

Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer ab erfülltem 18. Altersjahr, welche spätestens am 5. Tag vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Flühli ihren Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

## Umfassender Jahresbericht 2025

In der vorliegenden Botschaft wird der Jahresbericht 2025 in stark verkürzter Form abgebildet. Detaillierte Informationen zu den einzelnen Aufgabenbereichen können dem umfassenden Jahresbericht 2025 entnommen werden. Der Jahresbericht, inkl. Jahresrechnung mit sämtlichen Inhalten gemäss Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden, ist ein eigenes Dokument. Es steht zum Download auf der Website der Gemeinde zur Verfügung oder kann bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

## Vorwort Gemeindepräsidentin

Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger

«Siebenmal hinfallen, achtmal aufstehen» – dieses japanische Sprichwort erinnert uns daran, dass Fortschritt nicht durch perfekte Bedingungen entsteht, sondern durch Beharrlichkeit. Genau diese Haltung braucht es, wenn wir in unsere Infrastruktur investieren: Auch wenn die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen volatil sind und Projekte Herausforderungen mit sich bringen, lohnt es sich, immer wieder aufzustehen, dranzubleiben und mutig voranzugehen – weil jede Investition, die wir heute tätigen, unsere Gemeinde morgen stärker macht. Verschiedene dieser zukunftsweisen Infrastrukturen werden wir an dieser Gemeindeversammlung diskutieren und hoffentlich gemeinsam nach vorne bringen. Da ist es besonders erfreulich, dass wir auf ein positives Rechnungsjahr 2025 zurückblicken können. Dieser solide Abschluss gibt uns Handlungsspielraum und bestätigt, dass wir finanziell verantwortungsbewusst unterwegs sind. Gleichzeitig bleibt die wirtschaftliche Lage unbeständig – Entwicklungen im Umfeld können sich rasch verändern. Gerade deshalb ist es umso wichtiger, umsichtig zu planen und Investitionen mit nachhaltigem Nutzen zu fördern. Mit Vorfreude blicken wir auf die Eröffnung des neuen Mehrzweckgebäudes in diesem Jahr. Dieses Gebäude wird ein wichtiger Treffpunkt und ein vielseitiger Ort für Schule, Vereine und das gesamte Gemeindeleben. Freuen wir uns also gemeinsam auf die kommenden Herausforderungen und Meilensteine.

Hella Schnider-Kretzmähr

## Traktandum 1 Jahresbericht 2025

### 1.1 Zusammenfassung für eilige Leserinnen und Leser

Die Erfolgsrechnung 2025 schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 971'008.20 ab. Das Budget 2025 sah einen Aufwandüberschuss von CHF 962'560.60 vor. Die Nettoinvestitionen betragen CHF 3'357'190.93. Der Steuerfuss für das Jahr 2025 lag bei 2.20 Einheiten.

|                                 | Rechnung 2025      |
|---------------------------------|--------------------|
| <b>Erfolgsrechnung</b>          |                    |
| Aufwand                         | 20'262'582         |
| Ertrag                          | -21'233'590        |
| <b>Gesamtergebnis</b>           | <b>-971'008</b>    |
| <b>Bilanz</b>                   |                    |
| Finanzvermögen                  | 17'072'659         |
| Verwaltungsvermögen             | 18'284'032         |
| <b>Aktiven</b>                  | <b>35'356'690</b>  |
| Fremdkapital                    | -4'919'747         |
| Eigenkapital                    | -30'436'943        |
| <b>Passiven</b>                 | <b>-35'356'690</b> |
| <b>Investitionsrechnung</b>     |                    |
| Investitionsausgaben            | 3'712'244          |
| Investitionseinnahmen (negativ) | -355'053           |
| <b>Nettoinvestitionen</b>       | <b>3'357'191</b>   |

## 1.2 Erfolgsrechnung nach Aufgabenbereichen

Die Jahresrechnung schliesst um rund CHF 1'933'000.00 besser ab als budgetiert. Dank grosser Ausgabendisziplin konnte der Sachaufwand um rund CHF 530'000.00 tiefer gehalten werden. Ebenfalls wurde beim Personalaufwand das Budget um rund CHF 234'000.00 nicht ausgeschöpft. Das Gesamtergebnis bei den Steuern fiel gegenüber dem Budget um rund CHF 620'000.00 besser aus. Weiter haben tiefere Ausgaben beim Transferaufwand (Beiträge und Entschädigungen am Bund, Kanton, Gemeinden und Private) von rund CHF 400'000.00 zum positiven Ergebnis beigetragen. Durch den Verkauf von Grundstück Nr. 2642, Siegartareal und der LUKB-Aktien konnte ein Buchgewinn von rund CHF 152'000.00 verbucht werden. Letztlich tragen zahlreiche kleinere und grössere Positionen, sei es durch geringeren Aufwand oder höhere Erträge, zur Verbesserung des Jahresergebnisses bei. Nach wie vor ist die Gemeinde sehr kostenbewusst unterwegs und es werden nur notwendige Arbeiten ausgeführt. So bleiben allfällige Budgetreserven stehen und führen zu einer Verbesserung des Ergebnisses. Bei allen Aufgabenbereichen der Erfolgsrechnung konnten die Globalbudgets eingehalten werden. Es sind keine Kreditüberschreitungen zu genehmigen.

Übersicht Aufgabenbereiche

↘ positive Abw. ↗ negative Abw. → ↘ ↗ kleinere positive/negative Abw.

|  | Rechnung 2024     | Festgesetztes Budget 2025 | Ergänztetes Budget 2025 | Rechnung 2025      | Abweichung          |
|--|-------------------|---------------------------|-------------------------|--------------------|---------------------|
| <b>1 - Politik und Verwaltung</b>                          | <b>996'866</b>    | <b>1'205'011</b>          | <b>1'205'011</b>        | <b>1'040'271</b>   | <b>-164'740</b> ↘   |
| Aufwand  | 3'148'297         | 3'643'825                 | 3'643'825               | 3'359'504          | -284'322 ↘          |
| Ertrag   | -2'151'431        | -2'438'814                | -2'438'814              | -2'319'233         | 119'581 ↗           |
| <b>2 - Bildung</b>   | <b>2'812'678</b>  | <b>3'270'979</b>          | <b>3'270'979</b>        | <b>2'941'519</b>   | <b>-329'460</b> ↘   |
| Aufwand  | 6'539'727         | 7'300'776                 | 7'300'776               | 6'860'918          | -439'858 ↘          |
| Ertrag   | -3'727'049        | -4'029'797                | -4'029'797              | -3'919'398         | 110'399 ↗           |
| <b>3 - Volkswirtschaft, Tourismus, Freizeit und Kultur</b> | <b>1'062'301</b>  | <b>1'135'880</b>          | <b>1'117'880</b>        | <b>996'973</b>     | <b>-120'907</b> ↘   |
| Aufwand  | 1'200'688         | 1'184'530                 | 1'166'530               | 1'150'402          | -16'128 ↘           |
| Ertrag   | -138'387          | -48'650                   | -48'650                 | -153'428           | -104'778 ↘          |
| <b>4 - Gesundheit und Soziales</b>                         | <b>2'910'564</b>  | <b>3'336'138</b>          | <b>3'336'138</b>        | <b>3'225'482</b>   | <b>-110'656</b> ↘   |
| Aufwand  | 3'023'146         | 3'452'738                 | 3'452'738               | 3'371'769          | -80'969 ↘           |
| Ertrag   | -112'583          | -116'600                  | -116'600                | -146'287           | -29'687 ↘           |
| <b>5 - Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Raumordnung</b>     | <b>1'302'188</b>  | <b>1'657'007</b>          | <b>1'657'007</b>        | <b>1'204'886</b>   | <b>-452'121</b> ↘   |
| Aufwand  | 4'334'699         | 5'076'954                 | 5'076'954               | 4'616'993          | -459'961 ↘          |
| Ertrag   | -3'032'512        | -3'419'947                | -3'419'947              | -3'412'107         | 7'840 ↗             |
| <b>6 - Finanzen und Steuern</b>                            | <b>-9'867'997</b> | <b>-9'642'453</b>         | <b>-9'642'453</b>       | <b>-10'380'139</b> | <b>-737'685</b> ↘   |
| Aufwand  | 956'124           | 1'034'478                 | 1'034'478               | 902'997            | -131'481 ↘          |
| Ertrag   | -10'824'122       | -10'676'932               | -10'676'932             | -11'283'136        | -606'205 ↘          |
| <b>Gesamtergebnis</b>                                      | <b>-783'401</b>   | <b>962'561</b>            | <b>944'561</b>          | <b>-971'008</b>    | <b>-1'915'569</b> ↘ |

### 1.3 Investitionsrechnung nach Aufgabenbereichen

Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoinvestitionen von CHF 3'357'190.93 ab und liegt über dem Durchschnitt der Vorjahre. Die höchsten Ausgaben erfolgten für Strassensanierungen sowie für die Sanierung der Turnhalle mit Anbau eines Mehrzweckraums und Erweiterung der Schulräume in Flühli. Für Letzteres waren im Budget 2025 CHF 5'000'000.00 eingesetzt. Der nicht beanspruchte Kredit wurde ins Folgejahr übertragen.

Übersicht Aufgabenbereiche

↘ positive Abw. ↗ negative Abw. → ↘ ↗ kleinere positive/negative Abw.

|   | Rechnung 2024    | Festgesetztes Budget 2025 | Ergänzttes Budget 2025 | Rechnung 2025    | Abweichung        |
|---|------------------|---------------------------|------------------------|------------------|-------------------|
| 1 - Politik und Verwaltung                          | -                | 105'000                   | 105'000                | 104'603          | -397 →            |
| 2 - Bildung   | 491'433          | 5'000'000                 | 2'455'076              | 2'455'076        | - →               |
| 3 - Volkswirtschaft, Tourismus, Freizeit und Kultur | 87'739           | 400'000                   | 217'041                | 101'320          | -115'720 ↘        |
| 4 - Gesundheit und Soziales                         | 20'000           | 500'000                   | -                      | -                | - →               |
| 5 - Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Raumordnung     | 1'244'678        | 702'000                   | 946'794                | 696'192          | -250'602 ↘        |
| 6 - Finanzen und Steuern                            | -                | -                         | -                      | -                | -                 |
| <b>Nettoinvestitionen</b>                           | <b>1'843'850</b> | <b>6'707'000</b>          | <b>3'723'910</b>       | <b>3'357'191</b> | <b>-366'719 ↘</b> |

### 1.4 Bilanz

Die Bilanzsumme per 31. Dezember 2025 beträgt rund 35.3 Millionen Franken. Mit einem Eigenkapital von 30.4 Millionen Franken (inkl. Spezialfinanzierung) und Fremdkapital von 4.9 Millionen Franken besteht ein gesundes Bilanzbild. Der Bilanzüberschuss mit den positiven Ergebnissen der Vorjahre beträgt 12.2 Millionen Franken. Die Liquidität der Gemeinde ist mit flüssigen Mitteln in der Höhe von rund 5.9 Millionen Franken derzeit noch ausreichend sichergestellt.

Bilanz

↗ positive Veränderung ↘ negative Veränderung → ↘ ↗ kleinere positive/negative Veränderung

|  | 31.12.2024        | 31.12.2025        | Veränderung        |
|--|-------------------|-------------------|--------------------|
| <b>Aktiven</b>                                     | <b>34'190'326</b> | <b>35'356'690</b> | <b>1'166'364 ↗</b> |
| <b>10 - Finanzvermögen</b>                         | <b>18'061'991</b> | <b>17'072'659</b> | <b>-989'332 ↘</b>  |
| <b>Umlaufvermögen (100 - 106)</b>                  | <b>8'875'220</b>  | <b>8'406'013</b>  | <b>-469'207 ↘</b>  |
| 100 - Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen | 6'447'488         | 5'889'157         | -558'330 ↘         |
| 101 - Forderungen                                  | 2'336'755         | 2'288'190         | -48'565 ↘          |
| 104 - Aktive Rechnungsabgrenzung                   | 88'189            | 226'179           | 137'990 ↗          |
| 106 - Vorräte und angefangene Arbeiten             | 2'789             | 2'487             | -302 ↘             |
| <b>Anlagevermögen (107 - 149)</b>                  | <b>25'315'105</b> | <b>26'950'676</b> | <b>1'635'571 ↗</b> |
| 107 - Finanzanlagen                                | 1'212'132         | 1'087'007         | -125'125 ↘         |
| 108 - Sachanlagen FV                               | 7'974'638         | 7'579'638         | -395'000 ↘         |
| <b>14 - Verwaltungsvermögen</b>                    | <b>16'128'335</b> | <b>18'284'032</b> | <b>2'155'696 ↗</b> |
| 140 - Sachanlagen VV                               | 11'044'056        | 13'084'188        | 2'040'132 ↗        |
| 142 - Immaterielle Anlagen                         | 68'583            | 75'086            | 6'503 ↗            |
| 145 - Beteiligungen, Grundkapitalien               | 40'001            | 40'001            | 0 →                |
| 146 - Investitionsbeiträge                         | 4'975'695         | 5'084'756         | 109'061 ↗          |

|   | ↘ positive Veränderung | ↗ negative Veränderung | ↔ kleinere positive/negative Veränderung |
|---|------------------------|------------------------|--|
| <b>Passiven</b>                                 | <b>-34'190'326</b>     | <b>-35'356'690</b>     | <b>-1'166'364 ↘</b>                      |
| <b>20 - Fremdkapital</b>                        | <b>-4'570'937</b>      | <b>-4'919'747</b>      | <b>-348'811 ↘</b>                        |
| 200 - Laufende Verbindlichkeiten                | -4'423'137             | -4'754'647             | -331'511 ↘                               |
| 204 - Passive Rechnungsabgrenzung               | -147'800               | -165'100               | -17'300 ↘                                |
| <b>29 - Eigenkapital</b>                        | <b>-29'619'389</b>     | <b>-30'436'943</b>     | <b>-817'554 ↘</b>                        |
| 290 - Spezialfinanzierung im Eigenkapital       | -14'376'588            | -14'587'627            | -211'040 ↘                               |
| 291 - Fonds im Eigenkapital                     | -1'456'896             | -1'460'140             | -3'244 →                                 |
| 295 - Aufwertungsreserve                        | -2'574'173             | -2'206'435             | 367'738 ↗                                |
| 299 - Bilanzüberschuss/-fehlbetrag              | -11'211'732            | -12'182'740            | -971'008 ↘                               |
| 2990 - davon Jahresergebnis                     | -783'401               | -971'008               | -187'607 ↘                               |
| 2999 - davon kumulierte Ergebnisse der Vorjahre | -10'428'331            | -11'211'732            | -783'401 ↘                               |

### 1.5 Finanzkennzahlen

Die Finanzkennzahlen der Gemeinde können eingehalten werden. Das Pro-Kopf-Vermögen hat gegenüber dem Jahr 2024 um CHF 872.00 pro Einwohner und Einwohnerin abgenommen und beträgt neu CHF 6'232.00. Im Zusammenhang mit den Kennzahlen müssen keine Massnahmen ergriffen werden.

|  | Grenzwert | Rechnung 2023 | Rechnung 2024 | Rechnung 2025 |
|--|-----------|---------------|---------------|---------------|
| Nettoverschuldungsquotient             | < 150 %   | -185.7        | -181.0        | -160.9        |
| Selbstfinanzierungsgrad                |           | 186.3         | 109.8         | 60.5          |
| Selbstfinanzierungsgrad (Ø 5 Jahre)    | > 80 %    | 120.7         | 123.0         | 97.8          |
| Zinsbelastungsanteil                   | < 4 %     | -0.2          | -0.3          | -0.2          |
| Nettoschuld I in Franken pro Einwohner | < 2500    | -7'179        | -7'104        | -6'232        |
| Nettoschuld ohne SF je Einwohner       | < 3'000   | -1'722        | -1'803        | -887          |
| Selbstfinanzierungsanteil              | > 10 %    | 15.8          | 14.1          | 13.4          |
| Kapitaldienstanteil                    | < 15 %    | 8.0           | 7.8           | 7.7           |
| Bruttoverschuldungsanteil              | < 200 %   | 30.7          | 30.8          | 31.4          |

### 1.6 Bewilligte Kreditüberschreitungen

Eine Kreditüberschreitung liegt vor, wenn der Nettoaufwand eines Aufgabenbereichs der Rechnung grösser ist als das ergänzte Budget. Für das Rechnungsjahr 2025 musste weder in der Erfolgsrechnung noch in der Investitionsrechnung eine Kreditüberschreitung genehmigt werden.

### 1.7 Anlagen ins Finanzvermögen

Die Gemeinde hat im Jahr 2011 für CHF 105'147.00 Aktien der Luzerner Kantonalbank AG gekauft. Im Rahmen der aktuell grossen Investitionstätigkeit der Gemeinde und der damit verbundenen notwendigen Liquiditätshaltung, wurden die Aktien im Dezember 2025 verkauft. Der Nettoerlös lag bei CHF 154'790.63. An der Gemeindeversammlung vom 24. April 2023 hat der Gemeinderat über den beabsichtigten Verkauf des Grundstückes Nr. 2642, Siegartareal, an die Baurealit GmbH informiert. Der Verkauf zum Preis von CHF 500'000.00 an die Baurealit GmbH konnte am 3. Juni 2025 vollzogen werden. Eine Restfläche von 502 m<sup>2</sup>, Strasse und Containerstandort, wurde vor dem Verkauf abparzelliert und bleibt im Eigentum der Gemeinde. Dieses neue Grundstück Nr. 2791 wurde mit einem Wert von

CHF 10'000.00 vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen überführt. Aus der Veräusserung des Grundstücks Nr. 2642 resultierte ein Buchgewinn von CHF 109'246.25.

## **1.8 Berichte der Rechnungskommission (Zusammenfassung)**

Nach der Beurteilung der Rechnungskommission entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2025 abgeschlossene Rechnungsjahr den gesetzlichen Vorschriften. Gemäss ihrer Beurteilung werden die in der Gemeindestra-  
tegie, dem Legislaturprogramm und dem entsprechenden Aufgaben- und Finanzplan gemachten Vorgaben mehrheit-  
lich umgesetzt. Die im Jahresbericht dargestellte Entwicklung der Gemeinde erachtet die Rechnungskommission als  
vertretbar. Sie beantragen, den Jahresbericht 2025 inkl. Jahresrechnung 2025 mit Aktiven und Passiven von  
CHF 35'356'690.03 und einem Ertragsüberschuss von CHF 971'008.20 zu genehmigen. Die ausführlichen Berichte  
der Rechnungskommission sind im Jahresbericht enthalten.

*Präsidentin Heidi Bieri-Schärli, Mitglieder Cornelia Beck-Kälin und Seline Bucher-Röösli*

## **1.9 Anträge des Gemeinderates**

### **1.9.1 Kenntnisnahme Berichte der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten**

Die Berichte der Rechnungskommission zur Jahresrechnung und zum Jahresbericht sind zustimmend zur Kenntnis zu  
nehmen.

### **1.9.2 Genehmigung Jahresbericht**

Der Jahresbericht 2025 beinhaltet:

- den Bericht über die Umsetzung des Legislaturprogrammes,
- die Berichte zu den Aufgabenbereichen,
- die bewilligten Kreditübertragungen,
- die Jahresrechnung 2025 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 971'008.20 und Bruttoinvestitionen von  
CHF 3'712'243.89,
- die Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsorgans,
- den Kontrollbericht der Finanzaufsicht,
- den Anhang zur Jahresrechnung.

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, den Jahresbericht 2025 zu genehmigen.

## Traktandum 2

### Nachtragskredit und Zusatzkredit CHF 570'000.00 «Sanierung Turnhallegebäude Ortsteil Flühli mit Anbau Mehrzweckraum (Bühne) und Erweiterung Schulraum»

#### 2.1 Nachtragskredit und Zusatzkredit CHF 570'000.00 «Sanierung Turnhallegebäude Ortsteil Flühli mit Anbau Mehrzweckraum (Bühne) und Erweiterung Schulraum»

An der Gemeindeversammlung am 28. August 2023 haben die Stimmberechtigten für die Sanierung der Turnhalle mit Anbau eines Mehrzweckraums (Bühne) sowie die Erweiterung des Schulraums einen Sonderkredit von CHF 9'200'000.00 genehmigt. Die damals zugrunde gelegten Kosten basierten auf dem Kostenvoranschlag vom 16. Juni 2023 mit einer Genauigkeit von  $\pm 10\%$ . Inzwischen sind sämtliche Arbeiten an die Unternehmer vergeben worden.

Die Kostenkontrolle per Ende März 2026 zeigt eine Kostenüberschreitung infolge zusätzlicher Arbeiten und Aufträge, die in der Kostenberechnung vom 16. Juni 2023 entweder nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang berücksichtigt waren. Dabei handelt es sich primär um folgende Kosten:

|   |     |            |
|---|-----|------------|
| ▪ Umfangreichere Schadstoffsanierungen des Turnhallenbodens | CHF | 43'500.00  |
| ▪ Teilersatz bestehende Pausenhalle                         | CHF | 110'900.00 |
| ▪ Ersatz Primärtragwerk über der bestehenden Sporthalle     | CHF | 50'000.00  |
| ▪ Treppenlift Bühne   | CHF | 25'900.00  |
| ▪ Zusätzliche Ausstattung Bühnentechnik                     | CHF | 285'000.00 |
| ▪ Zusätzliche Kosten Kletterwand (gesamte Breite)           | CHF | 57'000.00  |

Die zusätzlichen Kosten in der Bühnentechnik sind insbesondere auf die spezifischen Anforderungen der Vereine, der Schule sowie der Gemeinde zurückzuführen. Der Anbau übernimmt dabei einerseits die Funktion einer Konzertbühne, dient andererseits jedoch auch als Konferenz- und Sitzungsraum. Der Wunsch von Baukommission und Gemeinderat nach mehr Differenzierung und Multifunktionalität der Bühnentechnik zeigte im Planungsprozess, dass eine Anpassung und zusätzliche Ausstattung gegenüber dem bestehenden Kostenvoranschlag erforderlich sind. Die Schule hat sich mit Überzeugung dafür eingesetzt, an der Nordseite der Halle eine grossflächige Kletter- und Boulderwand zu realisieren. Sie bietet einen deutlichen Mehrwert für den Sportunterricht sowie für Vereine und weitere Gruppen. Gemeinderat und Baukommission erkennen den Mehrwert und unterstützen diesen. Da im bestehenden Kostenvoranschlag nur ein Teil des benötigten Betrages für die Wiederherstellung der Kletterwand in der bestehenden Grösse eingestellt ist, werden zusätzliche Mittel benötigt. Das Primärtragwerk sowie die bestehende Pausenhalle zeigten sich während der Bauphase in einem schlechteren Zustand als gedacht und mussten teilweise oder gänzlich ersetzt werden. Für den Treppenlift auf die Bühne war bei der ersten Planung eine andere, günstigere Lösung angedacht, die aber aufgrund der Norm für behindertengerechtes Bauen verworfen werden musste.

Nebst den in Aussicht gestellten Förderbeiträgen für die Gebäudehülle sowie dem Beitrag der Sportförderung des Kantons Luzern, hat die Gemeinde einen Beitrag von CHF 200'000.00 von der Patenschaft für Berggemeinden erhalten. Für die vergrösserte Kletterwand ist der Gemeinderat auf Sponsorensuche. Ebenso werden sich die Schülerinnen und Schüler mit einem eigenen Projekt an der Sponsorensuche beteiligen.



Abbildung 1 Turnhalle mit Anbau Bühne

Nach § 14 des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG; SRL 160) hat die Gemeinde rechtzeitig einen Nachtragskredit bei den Stimmberechtigten zu beantragen. Ferner bedarf es eines Zusatzkredites gemäss § 39 FHGG, weil der ursprüngliche Sonderkredit zusammen mit dem Nachtragskredit die freibestimmbare Ausgabe von CHF 350'000.00 übersteigt. Im Hinblick auf die finanzielle Tragbarkeit wird auf die Ausführungen in der Botschaft vom 28. August 2023 verwiesen. Ergänzend ist festzuhalten, dass die Rechnung 2024 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 781'401.08 und die Rechnung 2025 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 971'008.20 abgeschlossen hat. Diese positiven Ergebnisse wirken sich günstig auf die Beurteilung der finanziellen Tragbarkeit aus.

## 2.2 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Als Rechnungskommission haben wir den Nachtragskredit sowie den Zusatzkredit «Sanierung Turnhallegebäude Ortsteil Flühli mit Anbau Mehrzweckraum (Bühne) und Erweiterung Schulraum» der Gemeinde Flühli beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling. Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm sowie dem Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit und Wahrheit als eingehalten. Wir empfehlen, den Nachtragskredit sowie den Zusatzkredit von CHF 570'000.00 zu genehmigen.

*Präsidentin Heidi Bieri-Schärli, Mitglieder Cornelia Beck-Kälin und Seline Bucher-Rössli*

## 2.3 Anträge des Gemeinderates

### 2.3.1 Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Der Bericht der Rechnungskommission zum Nachtrags- und Zusatzkredit ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

### 2.3.2 Genehmigung Nachtragskredit und Zusatzkredit

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten den Nachtragskredit sowie den Zusatzkredit in der Höhe von CHF 570'000.00 zu genehmigen.



Abbildung 2 Eingangsbereich Turnhalle mit Foyer

**ERÖFFNUNG**

### Eröffnung Mehrzweckgebäude und Übergabe zur Nutzung durch die Schule

Das Mehrzweckgebäude wird rechtzeitig zum Schulbeginn des Schuljahres 2026/2027 fertiggestellt. Anschliessend erfolgen die technischen Kontrollen sowie die formellen Abnahmen des Gebäudes und der Einrichtungen. Ende September/Anfang Oktober zieht die Schule in die neuen Räumlichkeiten um, sodass der Unterricht nach den Herbstferien im neuen Gebäude aufgenommen werden kann. Diese Terminplanung hat den Vorteil, dass die Kontrollen und Abnahmen ohne laufenden Schulbetrieb durchgeführt werden können. Zudem wird vermieden, dass die Schule während der Sommerferien gleichzeitig durch den Umzug der Basisstufe nach Sörenberg und den Umzug ins neue Mehrzweckgebäude zusätzlich belastet wird. Die offizielle Eröffnung des Mehrzweckgebäudes ist im Rahmen eines «Tags der offenen Tür» am **Samstag, 24. Oktober 2026**, vorgesehen. Ein Organisationskomitee arbeitet derzeit an der Ausgestaltung des Programms. Weitere Informationen folgen zu gegebener Zeit.

**24. OKTOBER 2026**

## Traktandum 3

### Nachtragskredit CHF 350'000.00 und Zusatzkredit CHF 170'000.00 Wasserversorgung Spierberg

#### 3.1 Nachtragskredit CHF 350'000.00 und Zusatzkredit CHF 170'000.00 Wasserversorgung Spierberg

An der Gemeindeversammlung am 26. Mai 2025 haben die Stimmberechtigten für die Wasserversorgung Spierberg einen Sonderkredit von CHF 400'000.00 genehmigt. Die damalige Kostenschätzung lag bei CHF 2'390'000.00 mit einer Genauigkeit von  $\pm 25$  Prozent. Inzwischen liegt der bereinigte Kostenvoranschlag vor. Die Aufträge an die Unternehmer sind vergeben. Die Gesamtkosten betragen neu für die Trinkwasserversorgung CHF 2'121'000.00 und für die Löschwasserversorgung CHF 1'047'000.00, insgesamt CHF 3'168'000.00.

Der Regierungsrat hat mit Entscheid vom 10. März 2026 (Protokoll-Nr. 312) den Kantons- und Bundesbeitrag an den Neubau der Wasserversorgung Spierberg festgelegt. Der Kantons- und Bundesbeitrag beträgt 56 Prozent der beitragsberechtigten Kosten resp. CHF 1'522'080.00. Die Gebäudeversicherung leistet einen Beitrag von CHF 662'100.00. Die Gemeinde hat CHF 562'100.00 zu finanzieren. In der überarbeiteten Kostenschätzung ist vorgesehen, dass die Gemeinde einen Beitrag von CHF 350'000.00 an die Löschwasserversorgung und CHF 212'100.00 (10 Prozent) an die Trinkwasserversorgung leistet. Der bisherige Sonderkredit in der Höhe von CHF 400'000.00 wurde bis anhin als Strukturprojekt in der Investitionsrechnung im Globalbudget (3) Volkswirtschaft, Tourismus, Freizeit und Kultur geführt. Nachdem der Gemeindebeitrag an die Löschwasserversorgung definiert ist, sind die Kredite entsprechend den Globalbudgets Volkswirtschaft (3) und Sicherheit (5) aufzuteilen. Folglich ist in der Investitionsrechnung neu im Globalbudget (5) Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Raumordnung ein Nachtragskredit von CHF 350'000.00 notwendig. Ferner ist mit einem Zusatzkredit von CHF 170'000.00 (zum bestehenden Sonderkredit von CHF 400'000.00) die Ausgabenbewilligung auf insgesamt CHF 570'000.00 zu erhöhen. Der Budgetkredit für die Trinkwasserversorgung beträgt letztlich noch CHF 220'000.00.

|   |            |                   |                     |
|---|------------|-------------------|---------------------|
| Kosten Trinkwasserversorgung  |            | CHF               | 2'121'000.00        |
| Kosten Löschwasserversorgung  |            | CHF               | 1'047'000.00        |
| <b>Gesamtkosten</b>   |            | <b>CHF</b>        | <b>3'168'000.00</b> |
| Abzüglich Kosten Löschwasserbecken (finanziert durch Gebäudeversicherung) |            | CHF               | 450'000.00          |
| <b>Beitragsberechtigte Kosten</b>   |            | <b>CHF</b>        | <b>2'718'000.00</b> |
| <b>Gesamtkosten</b>   |            | <b>CHF</b>        | <b>3'168'000.00</b> |
| Bundes- und Kantonsbeitrag (56 Prozent der beitragsberechtigten Kosten)   |            | CHF               | 1'522'080.00        |
| Beitrag Gebäudeversicherung Löschwasserbecken                             | CHF        | 450'000.00        |                     |
| Beitrag Gebäudeversicherung Trinkwasserversorgung                         | <u>CHF</u> | <u>212'100.00</u> | CHF 662'100.00      |
| Gemeindebeitrag Löschwasserversorgung                                     | CHF        | 350'000.00        |                     |
| Gemeindebeitrag Trinkwasserversorgung                                     | <u>CHF</u> | <u>212'100.00</u> | CHF 562'100.00      |
| Restkosten Grundeigentümer (ohne Beiträge Dritter)                        |            | CHF               | 421'720.00          |

Um die Einheit der Materie zu gewährleisten, wird der Sonderkredit (Ausgabenbewilligung) über den gesamten Betrag von CHF 570'000.00 beantragt. An der Gemeindeversammlung am 26. Mai 2025 haben die Stimmberechtigten bereits einem Sonderkredit von CHF 400'000.00 zugestimmt. Daher bedarf es eines Zusatzkredites von CHF 170'000.00.

In der Investitionsrechnung werden inskünftig jedoch zwei Kredite geführt: Im Globalbudget (3) Volkswirtschaft, Tourismus, Freizeit und Kultur CHF 220'000.00 (Beitrag Trinkwasserversorgung) sowie im Globalbudget (5) Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Raumordnung CHF 350'000.00 (Beitrag Löschwasserversorgung).

Die geplante Wasserversorgung ermöglicht die Versorgungssicherheit der landwirtschaftlichen Betriebe im Gebiet Spierberg langfristig zu gewährleisten. Der Bau von Löschwasserbecken wird zudem die Versorgung mit Löschwasser im Gebiet signifikant verbessern.

### **3.2 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten**

Als Rechnungskommission haben wir den Nachtragskredit sowie den Zusatzkredit «Wasserversorgung Spierberg» der Gemeinde Flühli beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden, Kapitel 2.5 Controlling. Gemäss unserer Beurteilung wird mit dem vorliegenden Finanzgeschäft eine in der Gemeindestrategie, dem Legislaturprogramm sowie dem Aufgaben- und Finanzplan vorgesehene Leistung umgesetzt. Wir erachten die Rechtmässigkeit, Vollständigkeit, Transparenz, Klarheit, Verständlichkeit und Wahrheit als eingehalten. Wir empfehlen, den Nachtragskredit CHF 350'000.00 (Gemeindebeitrag an die Löschwasserversorgung) sowie den Zusatzkredit CHF 170'000.00 (Ausgabenbewilligung) zu genehmigen.

*Präsidentin Heidi Bieri-Schärli, Mitglieder Cornelia Beck-Kälin und Seline Bucher-Röösli*

### **3.3 Anträge des Gemeinderates**

#### **3.3.1 Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten**

Der Bericht der Rechnungskommission zum Nachtragskredit sowie zum Zusatzkredit ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen

#### **3.3.2 Genehmigung Nachtrags- und Zusatzkredit**

Der Nachtragskredit in der Höhe von CHF 350'000.00 sowie der Zusatzkredit in der Höhe von CHF 170'000.00 sind zu genehmigen.

## Traktandum 4

### Abrechnung Sonderkredit Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug (TLF)

#### 4.1 Abrechnung Sonderkredit Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug (TLF)

Das bisherige Tanklöschfahrzeug der Feuerwehr Flühli-Sörenberg mit Jahrgang 2000 musste ersetzt werden. An der Gemeindeversammlung vom 20. November 2023 haben die Stimmberechtigten den Sonderkredit «Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug (TLF)» in der Höhe von CHF 500'000.00 genehmigt. Die Beschaffungskommission der Feuerwehr Flühli-Sörenberg unter der Leitung des Kommandanten Stefan Süess hat sich in der Folge für ein Fahrzeug der Marke Mercedes-Benz von der Firma Rosenbauer Schweiz AG entschieden. Das neue Tanklöschfahrzeug wurde im November 2025 ausgeliefert. In den Anschaffungskosten von total CHF 498'195.04 sind zusätzliche Gerätschaften enthalten, welche das neue Tanklöschfahrzeug ergänzen. An die Fahrzeugbeschaffungskosten hat die Gebäudeversicherung Luzern GVL einen Beitrag von 45 Prozent geleistet. Die zusätzlichen Gerätschaften waren nicht beitragsberechtigt.

#### Ausgaben

|  |                      |                |
|--|----------------------|----------------|
| Rosenbauer Schweiz AG, Oberglatt ZH (Fahrzeug) | CHF 464'443.14       |                |
| Brandschutz Ettiswil AG, Ettiswil (Material)   | <u>CHF 33'751.90</u> |                |
| Total Ausgaben (Bruttokosten)                  |                      | CHF 498'195.04 |

#### Einnahmen

|  |                |                       |
|--|----------------|-----------------------|
| Gebäudeversicherung Luzern GVL (45 % Fahrzeug) | CHF 208'999.40 |                       |
| Total Einnahmen                                |                | <u>CHF 208'999.40</u> |
| Nettobelastung der Gemeinde                    |                | <u>CHF 289'195.64</u> |

#### Kreditabrechnung

|   |                |                       |
|---|----------------|-----------------------|
| Bruttokosten  |                | CHF 498'195.04        |
| abzüglich bewilligter Sonderkredite durch<br>Beschluss der Stimmberechtigten vom 20.11.2023 | CHF 500'000.00 |                       |
| Total bewilligte Kredite  |                | <u>CHF 500'000.00</u> |

#### Kreditunterschreitung (-)

CHF -1'804.96

#### 4.2 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten

Als Rechnungskommission haben wir die vorstehende Abrechnung geprüft. Für die Abrechnung des Sonderkredites ist der Gemeinderat verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese zu prüfen. Unsere Prüfung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch Finanzhaushalt der Gemeinden des Kantons Luzern. Die Prüfung wurde so geplant und durchgeführt, dass wesentliche Fehlaussagen in der Abrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüften die Posten und Angaben der Abrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilten wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet. Gemäss unserer Prüfung bestätigen wir die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abrechnung. Wir empfehlen, die vorliegende Abrechnung zu genehmigen.

*Präsidentin Heidi Bieri-Schärli, Mitglieder Cornelia Beck-Kälin und Seline Bucher-Röösli*

### **4.3 Anträge des Gemeinderates**

#### **4.3.1 Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten**

Der Bericht der Rechnungskommission zur Sonderkreditabrechnung ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

#### **4.3.2 Genehmigung Abrechnung Sonderkredit**

Die Abrechnung des Sonderkredits Ersatzbeschaffung Tanklöschfahrzeug (TLF) mit Bruttokosten von CHF 498'195.04 ist zu genehmigen.

## Traktandum 5

### Änderungen Kurtaxen- und Beherbergungsreglement

#### 5.1 Neues kantonales Tourismusgesetz per 1. Januar 2026

Der Kantonsrat hat am 20. Oktober 2025 eine Teilrevision des Tourismusgesetzes (TG; SRL 650) genehmigt. Das heutige Tourismusgesetz stammt aus dem Jahr 1996 und wurde letztmals im Jahr 2010 angepasst. Vorgängig hat der Regierungsrat ein neues Tourismusleitbild für den Kanton Luzern verabschiedet. Einige Inhalte des neuen Leitbilds bedingten eine Anpassung des Tourismusgesetzes. Es handelt sich dabei um die Ausweitung des Verwendungszwecks der Beherbergungsabgabe, um die Erhöhung derselben und um die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Digitalisierung der Abgabenerhebung. Neben der Umsetzung dieser Anliegen aus dem Tourismusleitbild diente die Revision des Tourismusgesetzes auch der Umsetzung der beiden als Postulate erheblich erklärten Motionen M 120 von André Marti, Willisau und M 129 von Hans Lipp, Flühli aus dem Jahr 2019. Diese verlangten unter anderem eine Überprüfung des bestehenden Abgabensystems und eine Anpassung des Gesetzes im Hinblick auf moderne Vermittlungsplattformen.

Das Tourismusgesetz ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten. Neu beträgt die kantonale Beherbergungsabgabe 110 Rappen pro Person und Logiernacht (bisher 50 Rappen). Der Regierungsrat kann die Abgabe auf maximal 150 Rappen erhöhen (bisher 80 Rappen). Gemeinden dürfen zusätzlich zur kantonalen Beherbergungsabgabe eine örtliche Beherbergungsabgabe bis max. 150 Rappen erheben. Damit entfällt die Kopplung an die kantonale Beherbergungsabgabe. Die Abgabepflichten wurden präzisiert. Im Gesetz wird neu ausdrücklich erwähnt, dass die Abgabepflicht des Beherbergenden auch dann besteht, wenn das Angebot über Dritte publiziert, vermarktet oder vermittelt wird (z. B. über Plattformen wie Booking oder Airbnb). Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (bisher 12 Jahre) sind neu von der Abgabepflicht befreit. Eigentümerinnen und Eigentümer von z. B. Ferienhäusern können ihre Taxen weiterhin in Form einer Jahrespauschale entrichten. Die Bestimmung wurde jedoch präzisiert: mit der Jahrespauschale sind alle Übernachtungen der taxpflichtigen Person, ihrer Angehörigen und Gäste sowie gelegentliche Vermietungen abgedeckt. Bei gewerblicher Vermietung sind Pauschalen nicht zulässig.

#### 5.2 Änderungen Kurtaxen- und Beherbergungsreglement der Gemeinde

Die Revision hat Auswirkungen auf das Kurtaxen- und Beherbergungsreglement der Gemeinde. Da es keine Übergangsbestimmung gibt, tritt das kantonale Recht am 1. Januar 2026 unmittelbar in Kraft und geht abweichenden Regelungen in kommunalen Reglementen vor, selbst wenn diese noch nicht angepasst wurden. Der Gemeinderat hat daher in Absprache mit Sörenberg Flühli Tourismus entschieden, die kantonalen zwingenden Änderungen in das bestehende Reglement aufzunehmen. Ferner hat der Gemeinderat die Bandbreite der Kurtaxenhöhe sowie jene der Beherbergungsabgabe angepasst. Der Gemeinderat hat verschiedentlich verlauten lassen, dass er die Erhebung der Kurtaxen – insbesondere der Pauschalkurtaxen – an eine andere Bemessungsgrundlage knüpfen will. Ein solches neues Reglement ist derzeit in Erarbeitung und wird in einer kommenden Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten unterbreitet.

Eine weitere Änderung betrifft das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxen sowie der Beherbergungsabgaben. In Absprache mit Sörenberg Flühli Tourismus wird ab 1. November 2026 die Gemeinde das Inkasso sowie die Verwaltung der Kurtaxen übernehmen. Um die künftigen Einnahmen von Sörenberg Flühli Tourismus aus den Kurtaxen und den Beherbergungsabgaben zu regeln, wird die bestehende Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde angepasst. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der Tourismusorganisation Sörenberg Flühli bleiben dadurch unverändert.

Die vorgesehenen Änderungen sind im nachstehenden Kurtaxen- und Beherbergungsreglement jeweils rot dargestellt. Aus der Fussnote ist zu entnehmen, ob sich die Änderungen aus dem übergeordneten kantonalen Tourismusgesetz ergibt oder der Gemeinderat eine Anpassung beantragt.

# Kurtaxen- und Beherbergungsreglement

vom 24. November 2008,  
mit Änderungen vom 26. Mai 2026, u.a. infolge übergeordnetem  
kantonalen Tourismusgesetz, rückwirkend in Kraft ab 1. Januar  
2026

---

<sup>1</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026, infolge übergeordnetem kantonalen Tourismusgesetz

Die Einwohnergemeinde Flühli, umfassend die Ortsteile Flühli und Sörenberg, nachstehend Flühli-Sörenberg genannt, erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über Abgaben und Beiträge im Tourismus (Tourismusgesetz) vom 30. Januar 1996 folgendes Reglement:

## I. Allgemeines

### Art. 1 Grundsatz und Zweck

<sup>1</sup> In Flühli-Sörenberg werden Kurtaxen und Beherbergungsabgaben (kantonale sowie örtliche Beherbergungsabgaben) erhoben.

<sup>2</sup> Der Ertrag der Kurtaxe ist zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen, die überwiegend im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden.

<sup>3</sup> Der Ertrag der örtlichen Beherbergungsabgabe dient der Finanzierung ~~des örtlichen Tourismusmarketings~~ der örtlichen Tourismusförderung.<sup>1</sup>

## II. Kurtaxe

### Art. 2 Abgabepflicht

<sup>1</sup> Die Kurtaxe ist von den Gästen den Inhaberinnen und Inhabern der Beherbergungsbetriebe gemäss Absatz 2 zu entrichten.

<sup>2</sup> Die Kurtaxe wird erhoben für jede Übernachtung von Gästen<sup>2</sup>

- in Hotels, Motels, Gasthäusern, ~~Fremdenpensionen~~ Pensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben,

---

<sup>2</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026, infolge übergeordnetem kantonalen Tourismusgesetz

Einwohnergemeinde Flüfli

- b. in ~~Fremdenzimmern~~Zimmern, Ferienwohnungen, Ferienhäusern, auf Camping- oder Caravaningplätzen, auf Campingstellplätzen und dergleichen und in SAC-Hütten,
- c. in Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und dergleichen auf öffentlichen und privaten Plätzen,
- d. in gewinnorientierten Schulen auf Internatsbasis, wie Hotelfachschulen und dergleichen.

<sup>3</sup> Ebenfalls taxpflichtig ist, wer auf seinem Grundeigentum (Art. 655 ZGB) übernachtet, sofern sie oder er den gesetzlichen Wohnsitz nicht in Flüfli-Sörenberg hat.

### Art. 3 Ausnahmen von der Abgabepflicht

Keine Kurtaxen haben zu entrichten<sup>3</sup>

- a. Kinder und Jugendliche unter 12 Jahren 16 Jahren,
- b. ~~Jugendliche unter 16 Jahren in Jugendherbergen,~~
- e.b. Personen, die sich aus dienstlichen Gründen in Flüfli Sörenberg aufhalten, insbesondere Angehörige der Armee, der Polizei, Militärpersonen sowie Angehörige der Feuerwehr und des Zivilschutzes, die sich aus dienstlichen Gründen in Flüfli Sörenberg aufhalten,
- c. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz in Flüfli-Sörenberg,
- d. Fahrende,
- e.e. Flüchtlinge und Asylsuchende,
- e.f. Personen, die sich zum gewerblichen Arbeitseinsatz in Flüfli-Sörenberg befinden.

<sup>3</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026, infolge übergeordnetem kantonalen Tourismusgesetz

<sup>4</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026

<sup>5</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026

### Art. 4 Höhe der Kurtaxe, Bemessung

<sup>1</sup> Die Kurtaxe wird pro Logiernacht erhoben.

<sup>2</sup> Die Höhe der Kurtaxe beträgt minimal ~~40 Rappen~~2 Franken und maximal ~~47~~ 7 Franken.<sup>4</sup>

<sup>3</sup> Behinderte haben Anspruch auf eine Reduktion der Kurtaxe, sofern sie den Nachweis einer Behinderung erbringen können. Als Bemessungsgrundlage dient die Möglichkeit der Benützung der Kurortseinrichtungen.

~~<sup>4</sup> (aufgehoben)~~<sup>5</sup>

~~<sup>4</sup> Lagergruppen mit mindestens 20 Teilnehmern und mindestens drei Übernachtungen haben Anspruch auf eine Reduktion der Kurtaxe.~~

~~<sup>5</sup> (aufgehoben)~~<sup>6</sup>

~~<sup>5</sup> In folgenden Zeiten werden die Kurtaxen um 50 % reduziert:~~

- a. ~~ab Samstag nach Ostern bis zum letzten Samstag im Mai,~~
- b. ~~ab letztem Samstag im Oktober bis zum zweiten Samstag im Dezember.~~

<sup>6</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Kurtaxe gemäss Absatz 2 sowie die Reduktionen gemäss Absätze 3 ~~und 4~~ in einer Verordnung fest. Dabei hat er die örtliche Tourismusorganisation anzuhören. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die in Flüfli-Sörenberg für die Gäste angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen.

<sup>6</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026

<sup>7</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026

<sup>7</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer von Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Zelten und Wohnwagen können ihre Taxen in Form einer Jahrespauschale (Pauschalkurtaxe) entrichten, ebenso Dauermieterinnen und –mieter, die solche Wohnungen für mindestens drei Monate im Kalenderjahr mieten. Mit der Pauschale sind alle Übernachtungen der taxpflichtigen Person, ihrer Angehörigen und Gäste sowie Übernachtungen von Dritten bei gelegentlicher Vermietung des Objektes abgegolten. Gäste in Beherbergungsbetrieben gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a und d bezahlen ihre Kurtaxe auch bei Daueraufenthalt pro Logiernacht.<sup>8</sup>

<sup>8</sup> Die Jahrespauschale beträgt minimal ~~50 Franken~~100 Franken und maximal ~~250 Franken~~500 Franken.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Jahrespauschale gemäss Absatz 8 in einer Verordnung fest. Dabei hat er die örtliche Tourismusorganisation anzuhören. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die in Flühli-Sörenberg für die Gäste angebotenen Einrichtungen, Veranstaltungen und Dienstleistungen.

### III. Beherbergungsabgabe

#### Art. 5 Abgabepflicht

Eine Beherbergungsabgabe hat zu entrichten, wer ~~gegen Entgelt~~<sup>10</sup>

- a. ~~gegen Entgelt~~ in Hotels, Motels, Gasthäusern, ~~Fremdenpensionen~~Pensionen, Jugendherbergen und andern Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,
- b. ~~gegen Entgelt oder anderer geldwerte Gegenleistungen insbesondere Fremdenzimmer~~Zimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaningplätze, Campingstellplätze oder SAC-Hütten ~~vermietet~~zur Verfügung stellt,

<sup>8</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026, infolge übergeordnetem kantonalen Tourismusgesetz

<sup>9</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026

- c. gewinnorientierte Schulen auf Internatsbasis, wie Hotelfachschulen und dergleichen betreibt.

#### Art. 6 Ausnahmen von der Abgabepflicht

<sup>1</sup> Von der Abgabepflicht ausgenommen sind<sup>11</sup>

- a. ~~Anstalten des Bundes, des Kantons und der Gemeinden,~~
- b.a. juristische Personen, die im Sinn § 70 des Steuergesetzes steuerbefreit sind und ohne Gewinnabsicht Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben,
- e.b. Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden,
- c. Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet.<sup>1</sup>
- d. Beherbergende, die Land für Zeltlager für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zur Verfügung stellen.

<sup>2</sup> Keine Abgaben sind für Beherbergungen von Personen gemäss Art. 3 zu entrichten.

<sup>10</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026, infolge übergeordnetem kantonalen Tourismusgesetz

<sup>11</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026, infolge übergeordnetem kantonalen Tourismusgesetz

## Art. 7 Höhe der Beherbergungsabgabe, Bemessung

### a. Kantonale Beherbergungsabgabe

<sup>1</sup> Die kantonale Beherbergungsabgabe richtet sich nach dem Tourismusgesetz des Kantons Luzern<sup>12</sup>.

### b. Örtliche Beherbergungsabgabe

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der örtlichen Beherbergungsabgabe in einer Verordnung fest. Die örtliche Beherbergungsabgabe darf maximal 150 Rappen je Person und Logiernacht betragen. Die örtliche Beherbergungsabgabe darf nicht höher sein als die jeweilige kantonale Beherbergungsabgabe. Die örtliche Tourismusorganisation ist anzuhören. Als Bemessungsgrundlage dienen insbesondere die vorgesehenen Aufwendungen im Tourismusmarketing zur Tourismusförderung.<sup>13</sup>

## IV. Gemeinsame Bestimmungen

### Art. 8 Inkasso, Ablieferung

<sup>1</sup> Die örtliche Tourismusorganisation, Sörenberg Flüfli Tourismusbeauftragte Stelle, ist für das Inkasso und die Verwaltung der Kurtaxen sowie der Beherbergungsabgaben besorgt.<sup>14</sup>

<sup>2</sup> Die Beherbergungsbetriebe gemäss Art. 2 Abs. 2 bzw. Art. 5 sind zur Erhebung und Ablieferung der Kurtaxen und Beherbergungsabgaben verpflichtet. Sie sind für ausstehende Beträge persönlich haftbar.

<sup>12</sup> Die kantonale Beherbergungsabgabe beträgt ab 01.01.2010-2026 50-110 Rappen je Person und Logiernacht (§ 9 Abs. 1 Gesetz über die Abgaben und Beiträge im Tourismus, Tourismusgesetz). Der Regierungsrat kann die Abgabe auf maximal 80-150 Rappen erhöhen.

<sup>13</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026, infolge übergeordnetem kantonalen Tourismusgesetz

<sup>3</sup> Die Ablieferung erfolgt an die örtliche Tourismusorganisation, Sörenberg Flüfli Tourismusbeauftragte Stelle, und hat monatlich bis spätestens am 10. des Monats zu erfolgen.<sup>15</sup>

### Art. 9 Verwendung der Erträge

Die örtliche Tourismusorganisation, Sörenberg Flüfli Tourismus, ist beauftragt und beauftragte Stelle ist verpflichtet, die Kurtaxen sowie die örtlichen Beherbergungsabgaben gemäss Art. 1 Abs. 2 bzw. 3 entsprechend zu verwenden.<sup>16</sup>

### Art. 10 Kontrolle

Der Gemeinderat und die örtliche Tourismusorganisation, Sörenberg Flüfli Tourismus, sind berechtigt, bei den Abgabepflichtigen Kontrollen über die Einhaltung der Melde- und Mitwirkungspflicht durchzuführen. Diese sind verpflichtet, den Kontrollorganen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

### Art. 11 Aufsicht und Rechnungsablage

Der Gemeinderat beaufsichtigt die beauftragte Stelle Tourismusorganisation, Sörenberg Flüfli Tourismus, hinsichtlich Inkasso, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen und der örtlichen Beherbergungsabgaben. Sörenberg Flüfli Tourismus ist verpflichtet, zuhanden des Gemeinderates jährlich Rechnung über die Verwendung der Kurtaxen und den Beherbergungsabgaben abzulegen.

<sup>14</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026

<sup>15</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026

<sup>16</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026

Einwohnergemeinde Flühi

### Art. 12 **Beauftragte Stelle**<sup>17</sup>

Der Gemeinderat bezeichnet in einer Verordnung die beauftragte Stelle gemäss Art. 8 ff.

### Art. 12Art. 13 **Rechtspflege**

In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat. Gegen Entscheide des Gemeinderates über die Veranlagung von Kurtaxen und Beherbergungsabgaben ist die Einsprache im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und gegen Einspracheentscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

### Art. 13Art. 14 **Aufhebung des bisherigen Rechtes**

Das Beherbergungs- und Kurtaxenreglement der Gemeinde Flühi vom 27. November 2003 wird aufgehoben.

### Art. 14Art. 15 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 01. November 2008 in Kraft. Die Änderungen vom 26. Mai 2026 treten rückwirkend per 1. Januar 2026 in Kraft.

## **NAMENS DES GEMEINDERATES**

Die Gemeindepräsidentin

Hella Schnider-Kretzmähr

Der Gemeindeschreiber

Guido Küng

Beschlossen an der Gemeindeversammlung am 24. November 2008

Änderungen beschlossen an der Gemeindeversammlung am 26. Mai 2026.

---

<sup>17</sup> Änderungen vom 26. Mai 2026

### **5.3 Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten**

In unserer Funktion als strategisches Controlling-Organ haben wir die Änderungen des Kurtaxen- und Beherbergungsreglements der Gemeinde Flühli beurteilt. Wir erachten das geänderte Reglement als zweckmässig und richtig, insbesondere aufgrund der übergeordneten Änderungen im kantonalen Tourismusgesetz. Mit der Anpassung der Bandbreite zur Festlegung der Höhe der Kurtaxen sind wir einverstanden. Wir empfehlen, die Änderungen des Kurtaxen- und Beherbergungsreglements der Gemeinde Flühli zu genehmigen.

*Präsidentin Heidi Bieri-Schärli, Mitglieder Cornelia Beck-Kälin und Seline Bucher-Röösli*

### **5.4 Anträge des Gemeinderates**

#### **5.4.1 Kenntnisnahme Bericht der Rechnungskommission an die Stimmberechtigten**

Der Bericht der Rechnungskommission zur Änderungen des Kurtaxen- und Beherbergungsreglements ist zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

#### **5.4.2 Genehmigung Änderungen Kurtaxen- und Beherbergungsreglement**

Die Änderungen des Kurtaxen- und Beherbergungsreglements sind zu genehmigen.

## Traktandum 6

### Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an die Schwestern Albina Adili, Emira Adili und Sara Adili

#### 6.1 Einbürgerungsgesuch Albina Adili, Emira Adili und Sara Adili, Dorfstrass 6, Flühli

Die Schwestern Albina, Sara und Emira Adili haben je ein Gesuch um Erteilung des Schweizer Bürgerrechts gestellt. Alle drei wurden in Wolhusen geboren und leben seit der Geburt mit ihren Eltern in Flühli.



Albina Adili, Jahrgang 2003, hat die Ausbildung zur Fachfrau Gesundheit EFZ im Luzerner Kantonsspital in Wolhusen abgeschlossen und ist seit dem 1. September 2025 in dieser Funktion weiter im Spital Wolhusen tätig. In ihrer Freizeit geht sie gerne ins Fitnessstudio und entdeckt auf Reisen neue Kulturen und Städte. Im Winter fährt sie gerne Ski und Snowboard in Sörenberg. Aufgrund der unterschiedlichen Arbeitszeiten ist es ihr aktuell nicht möglich, sich in einem Verein zu engagieren.



Sara Adili, Jahrgang 2004, studiert an der Universität Bern Betriebswirtschaft und hält sich unter der Woche in Bern auf. Neben Lernen verbringt sie ihre Freizeit mit Freunden, macht Sport und reist sehr gerne. Vor Beginn des Studiums war sie im Jugendtreff-Team Reggy dabei, dieses musste sie aus zeitlichen Gründen verlassen.



Emira Adili, Jahrgang 2008, besucht aktuell das dritte Jahr an der Kantonsschule Schüpfheim. Welches Studium sie anschliessend starten wird, ist noch offen. In ihrer Freizeit spielt sie Klavier, backt gerne und trifft sich mit Freunden. Zudem reist sie gerne und interessiert sich für neue Orte und Kulturen. Aufgrund ihrer Abschlussarbeit und der anstehenden Maturaprüfung gehört sie nicht mehr zum Jugendtreff-Team Reggy.

Gemäss kantonalem Bürgerrechtsgesetz entscheidet die Gemeindeversammlung über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchsteller. Diese haben dabei verschiedene Voraussetzungen, wie den Niederlassungsstatus, die Anwesenheitsdauer in der Schweiz, das Vertrautsein mit den örtlichen Lebensverhältnissen, die Teilnahme am Wirtschaftsleben, die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie die Respektierung der Werte der Bundesverfassung zu erfüllen. Zudem dürfen Gesuchsteller die innere und äussere Sicherheit der Schweiz nicht gefährden. Der Gemeinderat hat mit den Schwestern Albina, Sara und Emira Adili ein Einbürgerungsgespräch geführt und sie über ihre Beweggründe sowie die Integration persönlich befragt. Zudem wurden ihre staatsbürgerlichen Kenntnisse geprüft. Albina, Sara und Emira Adili erfüllen nach Ansicht des Gemeinderates sämtliche rechtliche

Voraussetzungen für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts. Der Gemeinderat beantragt daher, Albina, Sara und Emira Adili das Gemeindebürgerrecht von Flühli zuzusichern.

## **6.2 Antrag des Gemeinderates**

### **6.2.1 Zusicherung Gemeindebürgerrecht**

Dem jeweiligen Einbürgerungsgesuch von Albina Adili, Sara Adili und Emira Adili ist zu entsprechen und das Gemeindebürgerrecht von Flühli ist zuzusichern.